

Verordnung über den Vollzug der Altlasten-Verordnung und der Verordnung über Belastungen des Bodens (ABV)

RRB vom 28. September 1999

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG vom 7. Oktober 1983¹⁾), auf Artikel 21 der Altlasten-Verordnung (AltIV vom 26. August 1998²⁾) und auf Artikel 13 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo vom 1. Juli 1998³⁾)

beschliesst:

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV⁴⁾) und der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo⁵⁾) im Kanton Solothurn.

§ 2. Verfahren und Rechtspflege

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶⁾) und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁷⁾.

§ 3. Aufgaben und Befugnisse

a) Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der in § 1 genannten Verordnungen notwendigen Verfügungen, Richtlinien und Weisungen und sorgt für die Durchführung von Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist

² Auf den Erlass von Verfügungen kann verzichtet werden, wenn die Durchführung der erforderlichen Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen auf andere Weise gewährleistet ist.

¹⁾ SR 814.01.

²⁾ SR 814.680.

³⁾ SR 814.12.

⁴⁾ SR 814.680.

⁵⁾ SR 814.12.

⁶⁾ BGS 124.11.

⁷⁾ BGS 125.12.

812.54

§ 4. *b) Departemente*

¹ Handelt es sich um belastete Standorte, haben das Bau-Departement und das Volkswirtschafts-Departement insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Einforderung der Voruntersuchung eines untersuchungsbedürftigen Standortes;
- b) Stellungnahme zum Pflichtenheft über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der technischen Voruntersuchung;
- c) Beurteilung auf Grund der Voruntersuchung, ob ein belasteter Standort überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist;
- d) Neuurteilung, wenn die Ergebnisse der Detailuntersuchung wesentlich von denjenigen der Voruntersuchung abweichen;
- e) Beurteilung der Ziele und der Dringlichkeit der Sanierung auf Grund der Detailuntersuchung;
- f) Einforderung eines Sanierungsprojektes und dessen anschliessende Beurteilung;
- g) Erfolgskontrolle und Meldung an das Bundesamt gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Altlasten-Verordnung des Bundesrates.

² Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach Artikel 24 der Altlasten-Verordnung von den Verfahrensvorschriften abgewichen werden.

³ Das Volkswirtschafts-Departement vollzieht die Bestimmungen zum Schutz des Bodens im Sinne von Artikel 33 bis 35 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹⁾ und der Verordnung über Belastungen des Bodens. Vorbehalten bleibt § 3 Absatz 1 hievor.

§ 5. *Kataster der belasteten Standorte*

¹ Das Bau-Departement erstellt und führt den Kataster der belasteten Standorte gemäss Artikel 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

² Das zuständige Amt ermittelt die belasteten Standorte, indem es vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Es kann von den Inhabern oder Inhaberinnen der Standorte oder von Dritten Auskünfte einholen.

³ Das zuständige Amt teilt den Inhabern oder den Inhaberinnen die zur Eintragung in den Kataster vorgesehenen Angaben mit und gibt ihnen Gelegenheit, Stellung zu nehmen und Abklärungen durchzuführen. Auf deren Verlangen erlässt der Regierungsrat eine Feststellungsverfügung.

⁴ Das Bau-Departement erlässt eine Richtlinie über das Erstellen und Führen des Katasters.

§ 6. *Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen*

¹ Belastete Standorte dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn:

- a) sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden; oder
- b) ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden.

¹⁾ SR 814.01.

² Zuständig für die Beurteilung eines Vorhabens gemäss Absatz 1 ist das Bau-Departement. Ausgenommen davon sind die Fälle, welche nach Artikel 34 und 35 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz durch das Volkswirtschafts-Departement zu beurteilen sind.

³ Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen anfallen, richtet sich nach § 12 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle).

§ 7. Kostenverteiler bei der Sanierung von belasteten Standorten

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung gemäss Artikel 32d Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, wenn der oder die Sanierungspflichtige dies verlangt oder die Behörde die Sanierung selber vornimmt.

² Die Anteile der Verursachung der Altlast werden im Sanierungsprojekt aufgezeigt.

§ 8. Ziele und Massnahmen zur Sanierung

Nach der Beurteilung des Sanierungsprojektes legt der Regierungsrat unter Vorbehalt von § 3 Absatz 2 in einer Verfügung insbesondere fest:

- a) die abschliessenden Ziele der Sanierung;
- b) die Sanierungsmassnahmen, die Erfolgskontrolle sowie die einzuhaltenden Fristen;
- c) weitere Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Umwelt.

§ 9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit der Revision der Kantonalen Verordnung über die Abfälle und der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 2. Dezember 1999 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Januar 2000.

Publiziert im Amtsblatt vom 28. Januar 2000.

¹) BGS 812.52.